

1871 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen im Arbeitsverfassungsgesetz der Arbeitnehmerbegriff des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes und die Bestimmungen betreffend das passive Wahlrecht zur Betriebsratswahl abgeändert werden. Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß der Dienstnehmerbegriff des Landarbeitsgesetzes geändert werden. Ferner enthält der Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Änderung des Arbeiterkammergesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über die Kammerzugehörigkeit.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag des Bundesrates Hellmuth Schipani keinen Einspruch zu erheben, keine Mehrheit.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich der Sozialausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1978 07 04

K n o l l  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann